- 93. 1. Sind für die Haftbarkeit eines richterlichen Beamten aus seiner Amtssührung im Gebiete des rheinischen Rechtes die Borfchristen des preußischen Allgemeinen Landrechtes maßgebend?
- 2. Ift der Art. 505 Code de procedure civile noch gegenwärtig gultig, und bezieht er sich auch auf die Thätigkeit des Richters in Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit?
- II. Civilsenat. Urt. v. 7. März 1899 i. S. preuß. Fiskus (Kl.) w. be N. (Bekl.). Rep. II. 384/98.
 - I. Lanbgericht Aachen.
 - II. Oberlanbesgericht Roln.

Bei dem Tode des Gerichtsschreibers D. zu E. stellte es sich beraus, daß berselbe mehrere Unterschlagungen begangen, unter anberem auf das Sparkassenbuch des Entmundigten M. am 17. April 1895 von beffen ausstehenden Gelbern ben Betrag von 700 M erhoben hatte, nachdem am Mittage desselben Tages der Assessor de R. das Sparkaffenbuch in Sohe biefes Betrages in Rurs gefett hatte. Bon den erhobenen 700 M schiefte D. die Summe von 447.50 M an die Stadt D. als fällige Bflegekosten für ben Entmundigten M., becte bie Gerichtskosten mit 34,50 M und verwandte den Rest von 218,50 M Wegen dieses Betrages erhob ber Vormund bes Entmundigten Dt. gegen ben Juftigfistus Rlage. In biefem Brozesse verfündete der Justigfistus dem Affessor de N. den Streit, worauf sich dieser jedoch nicht erklärte. Durch Urteil des Landgerichts zu Aachen vom 12. Dezember 1896 wurde ber Juftigfistus jum Erfate bes Betrages von 218,50 M nebst 5 Prozent Zinsen seit bem 81. Januar 1896 kostenfällig verurteilt. Auf Grund dieses Urteils zahlte ber Ristus an ben Rlager im ganzen ben Betrag von 286,66 M.

Nunmehr erhob der Justizsiskus gegen den Assessinden, Mage auf Bahlung der 286,66 M nebst Zinsen, mit der Begründung, daß der Beklagte sich dei der Inkurssehung des Sparkassenduches einer Fahrlässissteit schuldig gemacht und dadurch den dem Fiskus erwachsenen Schaden verursacht habe, den er nach Artt. 1382. 1383 B.C.B. ersehen müsse. Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen, und die vom Fiskus eingelegte Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

... "Obgleich der Wert des Streitgegenstandes nur 286,66 M beträgt, ist die Revision auf Grund des § 70 Abs. 3 bes Gerichtsverfassungsgesetes und bes & 39 des preußischen Ausführungsgesetes zum Gerichtsverfassungsgeset für julassig ju erachten. Der erhobene Rlaganspruch fällt nämlich unter die in Biff. 3 bes § 39 bes letterwähnten Befetes aufgeführten "Unsprüche gegen öffentliche Beamte wegen Überschreitung ihrer amtlichen Befugnisse ober wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen". Bgl. über den Sinn dieser allerdings nicht gang klaren Fassung die Entscheibung bes Reichsgerichts vom 22. Februar 1883 in Gruchot's Beitragen Bb. 28 S. 463.1

Die Revision konnte jedoch nicht für begründet erachtet werden. Bunachst ift die Aufstellung der Revision, daß für die civilrechtliche Verantwortlichkeit auch bes in ber Rheinproping angestellten Staatsbeamten lediglich die Borschriften der & 88-90 A.L.R. II. 10 maßgebend feien, als unrichtig zu bezeichnen. Diefe Borfdriften find in der Rheinproving nicht publiziert, und der erkennende Senat hat wieberholt die Unschauung, daß ben das fogenannte innere Staatsrecht betreffenden Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts auch ohne besondere Bublitation in ber Rheinproving Geltung zuerkannt werben muffe, als ungerechtfertigt jurudgewiesen.

Wgl. Urteil vom 10. Juli 1888, Rep. II. 126/88 (mitgeteilt in der Reitschrift von Buchelt, Bb. 19 G. 649).

Das Oberlandesgericht ist bemnach mit Recht bavon ausgegangen. daß für die Beurteilung des in Rede stehenden Schadensersakanspruches lediglich die in der Rheinproding geltenden frangofischen Gelete in Betracht zu ziehen find.

Die angegriffene Entscheidung stütt sich auf den Art. 505 Code de procédure civile, wonach ein richterlicher Beamter nur in den dort angeführten Fällen, deren keiner bei dem Beklagten zutreffe, wegen seiner amtlichen Thätigkeit in Anspruch genommen werden könne. Die Revision gieht nicht in Ameisel, daß der Art. 505 noch gegenwärtig Gültigkeit hat, glaubt aber, baß er nur auf ie Thätigteit des Richters in der streitigen Gerichtsbarfeit, nicht auch auf die

D. N.

¹ Bgl. auch Bb. 40 biefer Samuelung Nr. 53 G. 202.

in der freiwilligen Gerichtsbarkeit, um welche es sich im vorliegenden Falle handle, bezogen werden konne. Die forthauernde Gultigkeit bes Art. 505 ergiebt sich baraus, bag ber 6 14 bes Ginführungsgesetzes gur beutschen Civilprozegordnung nur die prozegrechtlichen Borschriften der Landesgesetze aufgehoben hat, jener Artifel aber eine materiellrechtliche Borichrift über die haftbarkeit des Richters enthält. welche daher bestehen geblieben und auch durch fein anderes Gesetz beseitigt worden ift. Mit gutreffender Begrundung hat auch bas Oberlandesgericht angenommen, daß der genannte Artikel fich nicht auf die amtliche Thätigkeit des Richters bei der Urteilsfällung und überhaupt in der streitigen Gerichtsbarfeit beschränke, sondern daß er bie Berantwortlichkeit bes Richters in Bezug auf feine gesamte Umts= führung, also auch soweit es sich um Ausübung der freiwilligen Ge= richtsbarkeit handelt, habe regulieren und diefe abweichend von den allgemeinen in den Artt. 1382 flg. B.G.B. für außerkontraktliches Berichulben und Berfeben aufgeftellten Grundfagen in engere Grenzen Diefe Auffassung wird auch gang allgemein einschränken wollen. bon ber frangofischen Doftrin und Rechtsprechung vertreten. Laurent (t. XX. pr. 444) fagt liber die Haftbarkeit des Richters: "L'article 1382 n'est donc pas applicable aux magistrats; ils sont soumis à une responsabilité spéciale beaucoup moins sévère que celle qui pèse sur les hommes en général."

Der Beklagte hat bei der amtlichen Handlung der Wiederinkurssetzung des Sparkassenbuches und Aushändigung desselben an den
Gerichtsschreiber die Funktionen des Bormundschaftsrichters ausgeübt.
Die auch in der Rheinprovinz geltende preußische Bormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 enthält keine besondere Bestimmungen
über die Berantwortlichkeit des Bormundschaftsrichters; es muß daher
in dieser Hinsicht auf die Grundsätz des Landesrechts zurückgegangen
werden. Dernburg (Vormundschaftsrecht § 22 a. E.) spricht zutressend aus, daß im Gebiete des französischen Rechtes der Bormundschaftsrichter nur nach den Grundsätzen über prise à partie (Artt. 505 sig.
Code de procédure civile) wegen Dolus und grober Fahrlässischeit in
Unspruch genommen werden könne.

Es kann nun allerdings nicht verkannt werben, daß der Art. 505 a. a. D. sich nur auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Richter und den Privatpersonen, welche durch seine amtlichen Handlungen betroffen werden, beziehen soll, wogegen es sich im gegenwärtigen Rechtsstreite um das Rechtsverhältnis des angestellten Richters dem Staate gegensüber, welcher ihn angestellt hat, handelt. Allein wenn man den Grund und Zweck der Einschränkung der richterlichen Haftbarkeit ins Auge saßt, welcher wesentlich darin besteht, dem Richter im Interesse der öffentlichen Ordnung seine amtliche Thätigkeit zu erleichtern, so kann man nicht daran zweiseln, daß das französische Recht die im Art. 505 ausgesprochenen Grundsäte auch auf das Rechtsverhältnis des richterlichen Beamten dem Staate gegenüber angewendet wissen will.

Der rechtliche Gesichtspunkt des Mandates und die Vorschrift des Art. 1992 B.G.B. über die Haftbarkeit des Bevollmächtigten gegensüber dem Machtgeber kann für die gegenwärtige Sache nicht in Betracht kommen, weil auf die öffentlichrechtliche Wirksamkeit eines richterlichen Beamten und seine einzelnen Amtshandlungen die Grundsthe der privatrechtlichen Vollmachtserteilung von seiten des Staates nicht angewendet werden können.

Die Abweisung der Klage rechtfertigt sich sonach aus den angeführten Gründen, und es bedarf nicht des Eingehens auf die schließliche eventuelle Feststellung des Oberlandesgerichts, daß es, wenn man auch nach den Artt. 1382. 1383 B.G.B. prüfen wolle, ob eine schuldhafte Schadenszufügung vorliege, an dem ursächlichen Zusammenhange zwischen dem dem Fiskus erwachsenen Schaden und der Wiederinkurssezung des Buches fehle."...